

Initiativantrag des Ortsrates Mardorf zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge.

-Fremdenverkehrssatzung-

Änderungen des Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu §§ 4 und 5 Abs.1 Fremdenverkehrssatzung

Der/Die in der Anlage 1 der Satzung unter lfd. Nr. 06 I) veranlagte(n) Beitragspflichtige(n) wird/werden mit einem Beitragssatz **je Arbeitskraft** veranlagt. Bei den im Stadtteil Mardorf befindlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen (Weißen Düne und Strandhotel) handelt es sich um jeweils abgeschlossene und mit Schranke versehene Anlagen. Die Gebühren an den Plätzen werden mittels Gebührenautomaten ermittelt und erhoben. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Stellplätze sowie ggf. auch das Gebührenaufkommen stehen als mögliche und geeignetere Bemessungsgrundlage zur Verfügung. Die Erhebung des Beitragssatzes nach Mitarbeiter(n) ist auf einen Beitragsmaßstab § 4 ungeeignet. Es ist zukünftig ein geeigneter Festsetzungsmaßstab (nach Anzahl der Stellplätze oder Gebührenaufkommen) festzusetzen und zu beschließen.

Bisherige Veranlagung lt. Fremdenverkehrssatzung Anlage 1:

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragssatz § 5	
			€	
06	Inhaberinnen/Inhaber von Dienstleistungsbetrieben wie Friseure, Kosmetiker, Haus-, Gebäude- und Geräteservice, Reisebüros, Lottoannahmestellen, Buchführungsbüros u. Ä.	Nach Anzahl der Arbeitskräfte		
	I);Parkplatzbetrieb		41,31	je Arbeitskraft

